

Änderung Strassengesetz vom ...

Synoptische Darstellung

Gültige Fassung vom 18.02.1980	Neue Fassung (Gesetzesentwurf)	Kommentar
	I. Das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 wird wie folgt geändert:	
Art. 1: A. Grundsatz Das Strassengesetz gilt für alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen des Kantons, der Gemeinden oder Dritter, mit Ausnahme der Nationalstrassen.		Keine Änderung Art. 1
Art. 2: B. Strassenbegriff, I. Strassen ¹ Strassen sind alle Strassenverkehrsanlagen für den fliessenden und ruhenden, privaten und öffentlichen Verkehr. ² Als Strassen gelten auch Plätze und Wege, namentlich Rad-, Geh-, Reit- und Wanderwege.		Keine Änderung Art. 2
Art. 3: II. Bestandteile ¹ Bestandteile der Strassen sind Anlagen und Einrichtungen wie: a) Strassenunterbau; b) Strassenoberbau; c) Bankette, Böschungen; d) Mittelstreifen, Trennstreifen, Verkehrsinseln;		Keine Änderung Art. 3

<ul style="list-style-type: none"> e) Standspuren, Abbiegespuren, Parkspuren, Radstreifen, Busnischen, Trottoirs; f) Strassenentwässerung; g) Brücken, Stützmauern; h) Leitplanken, Leitzäune; i) Knotenpunkte; k) Lichtsignalanlagen, Signalisation, Markierung, Wegweisung; l) Beleuchtung; m) Bepflanzung; n) Schutzanlagen für die Strasse; o) Schutzanlagen für die Umgebung; p) Unter- und Überführungen. 		
<p>Art. 4: III. Nebenanlagen</p> <p>Nebenanlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Parkplätze; b) Rastplätze inkl. Toiletten; c) Busstationen; d) Taxistände. 		Keine Änderung Art. 4
<p>Zweiter Abschnitt: Einteilung der Strassen, Strassenhoheit</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Eigentumsverhältnisse und Einteilung der Strassen</p>	Anpassung Titel zweiter Abschnitt
<p>Art. 5: A. Kantonsstrassen, I. Grundsatz</p> <p>¹ Kantonsstrassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die überregionalen Strassen; b) die regionalen Strassen; c) die überlokalen Strassen; 	<p>Art. 5: A. Kantonsstrassen, I. Einteilung</p> <p>¹ Kantonsstrassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die überregionalen Strassen; b) die regionalen Strassen; c) die überlokalen Strassen d) die kantonalen Radrouten ausserhalb der Bauzonen. 	<p>Anpassung Marginalie Art. 5</p> <p>Ergänzung Abs. 1: Die kantonalen Radrouten werden neu zu einer Kategorie der Kantonsstrassen.</p>

<p>² Massgebend für die Einteilung ist der kantonale Strassenrichtplan.</p> <p>³ Sofern nichts anderes bestimmt ist, stehen die Kantonsstrassen mit ihren Bestandteilen und Nebenanlagen im Eigentum des Kantons.</p>	<p>³ Sofern nichts anderes bestimmt ist, stehen die Kantonsstrassen mit ihren Bestandteilen und Nebenanlagen im Eigentum des Kantons.</p>	<p>Keine Änderung Abs. 2</p> <p>Aufhebung Abs. 3: Siehe Art. 6</p>
<p>Art. 6: II. Ausnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden können auf Verlangen Eigentümer von Kantonsstrassen bleiben oder werden.</p> <p>² Das Eigentum kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren an den Kanton zurückgegeben werden.</p>	<p>Art. 6: II. Eigentum</p> <p>⁴ Die Gemeinden können auf Verlangen Eigentümer von Kantonsstrassen bleiben oder werden.</p> <p>¹ Kantonsstrassen mit ihren Bestandteilen und Nebenanlagen stehen im Eigentum des Kantons.</p> <p>² Das Eigentum kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren an den Kanton zurückgegeben werden.</p> <p>² Kantonsstrassen innerhalb der Bauzonen der Stadt Schaffhausen bleiben in deren Eigentum.</p> <p>³ Auf Antrag der Stadt Schaffhausen kann der Kantonsrat Kantonsstrassen in das Eigentum des Kantons übernehmen.</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 6</p> <p>Änderung Abs. 1: Kantonsstrassen sind neu zwingend im Eigentum des Kantons.</p> <p>Änderung Abs. 2: Vom Stadtrat beantragte Ausnahmeregelung.</p> <p>Abs. 3 neu: Für die Stadt soll es möglich sein, jederzeit die Übertragung der städtischen Kantonsstrassen an den Kanton zu beantragen.</p>
<p>Art. 7: B. Gemeindestrassen</p> <p>¹ Gemeindestrassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptstrassen; b) Sammelstrassen; c) Erschliessungsstrassen; d) Güter- und Waldstrassen; 	<p>Art. 7: B. Gemeindestrassen</p> <p>¹ Gemeindestrassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptstrassen; b) Sammelstrassen; c) Erschliessungsstrassen; d) Güter- und Waldstrassen; 	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 7</p> <p>Änderung Abs. 1: Die kantonalen Radrouten und kommunalen Radwege sowie die Geh- und Wanderwege werden aufgrund ihrer Bedeutung und Abgrenzung zu den</p>

<p>e) Rad-, Geh-, Reit- und Wanderwege.</p> <p>² Massgebend für die Einteilung sind die kommunalen Strassenrichtpläne.</p> <p>³ Sofern nichts anderes bestimmt ist, stehen die Gemeindestrassen mit ihren Bestandteilen und Nebenanlagen im Eigentum der Gemeinde.</p>	<p>e) Rad-, Geh-, Reit- und Wanderwege. e) kantonale Radrouten innerhalb der Bauzonen und kommunale Radwege; f) Geh-, Reit und Wanderwege.</p>	<p>kantonale Radrouten ausserhalb der Bauzonen separat ausgewiesen.</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p> <p>Keine Änderung Abs. 3</p>
<p>Art. 8: C. Strassen von Güterkorporationen</p> <p>¹ Übernehmen die Gemeinden die Güter- und Waldstrassen ausserhalb der Bauzone nicht zu Eigentum, bilden die Eigentümer von Grundstücken ausserhalb der Bauzone eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Güterkorporation) nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. ¹⁾</p> <p>² Die Gemeinde erlässt in einem Reglement Bestimmungen gemäss Art. 33 Abs. 3 des Kantonalen Meliorationsgesetzes. ^{2) 3)}</p> <p>³ Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Güter- und Waldstrassen sinngemäss.</p>	<p>Art. 8: C. Strassen von Güterkorporationen</p> <p>² Die Gemeinde erlässt in einem Reglement Bestimmungen gemäss Art. 33 Abs. 3 des Kantonalen Meliorationsgesetzes. ^{2) 3)}</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 8</p> <p>Keine Änderung Abs. 1</p> <p>Aufhebung Abs. 2: Das Meliorationsgesetz wurde aufgehoben und ins Landwirtschaftsgesetz integriert.</p> <p>Keine Änderung Abs. 3</p>
<p>Art. 9: D. Privatstrassen</p>		<p>Keine Änderung Art. 9</p>

<p>Strassen, die nicht im Eigentum des Kantons, der Gemeinden oder der Güterkorporationen stehen, sind Privatstrassen.</p>		
<p>Art. 10: E. Rad- und Wanderwege</p> <p>¹ Die im kantonalen Richtplan enthaltenen Rad- und Wanderwege verbleiben unter dem Vorbehalt abweichender Vereinbarungen den bisherigen Eigentümern.</p> <p>² Einteilung und Hoheit einer Strasse werden durch deren Bezeichnung als Rad- oder Wanderweg nicht geändert.</p> <p>³ Werden im kantonalen Richtplan enthaltene Rad- oder Wanderwege aufgehoben, sorgt der Kanton für einen den Bedürfnissen entsprechenden Ersatz.</p>	<p>Art. 10: E. Rad- und Wanderwege</p> <p>¹ Die im kantonalen Richtplan enthaltenen Rad- und Wanderwege verbleiben unter dem Vorbehalt abweichender Vereinbarungen den bisherigen Eigentümern.</p> <p>² Einteilung und Hoheit einer Strasse werden durch deren Bezeichnung als Rad- oder Wanderweg nicht geändert.</p> <p>³ Werden im kantonalen Richtplan enthaltene Rad- oder Wanderwege aufgehoben, sorgt der Kanton für einen den Bedürfnissen entsprechenden Ersatz.</p>	<p>Aufhebung Art. 10:</p> <p>Mit der Gesetzesrevision wird das Eigentum grundsätzlich neu geregelt.</p> <p>Die Einteilung und Hoheit der Kantonsstrassen bzw. Gemeindestrassen sind in den Art. 5–7 abschliessend geregelt. Die kantonalen Radrouten ausserorts gehen an den Kanton über.</p> <p>Die Aufhebung von Wanderwegen ist in der Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 3. Mai 1988 geregelt. Der Artikel 10 kann aufgehoben werden.</p>
<p>Dritter Abschnitt: Benützung der Strassen</p>	<p>Dritter Abschnitt: Benützung der Strassen</p>	<p>Keine Änderung Titel dritter Abschnitt</p>
<p>Art. 11: A. Gemeingebrauch, I. Grundsatz</p> <p>¹ Die Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.</p> <p>² Auf die Erhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Art. 11: A. Gemeingebrauch, I. Grundsatz</p> <p>¹ Die Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 11</p> <p>Änderung Abs. 1: Der Ausdruck „von jedermann“ wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p>

<p>³ Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlich eingeschränkt werden.</p>		Keine Änderung Abs. 3
<p>Art. 12: II. Einschränkungen, 1. Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Gemeingebrauch an Strassen darf nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Einschränkung jenes an der Erhaltung des Gemeingebrauchs überwiegt.</p> <p>² Für das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen namentlich folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mängel an der Strassenanlage; b) Strassenzustand; c) Sicherheit, Ruhe und Ordnung; d) Attraktivierung von Wohn- und Geschäftsquartieren; e) Interessen der Land- und Forstwirtschaft; f) Interessen der Erholung. 	<p>Art. 12: II. Einschränkungen, 1. Voraussetzungen</p> <p>² Für das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen namentlich folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mängel an der Strassenanlage; b) Strassenzustand; c) Sicherheit, Ruhe und Ordnung; d) Attraktivierung von Wohn- und Geschäftsquartieren; e) Interessen der Land- und Forstwirtschaft; f) Interessen der Erholung; g) Interessen des Landschafts- und Naturschutzes. 	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 12</p> <p>Keine Änderung Abs. 1</p> <p>Änderung Abs. 3: Ergänzung mit „g) Interessen des Landschafts- und Naturschutzes“</p>
<p>Art. 13: 2. Zuständigkeit</p> <p>¹ Zuständig zur Anordnung von Einschränkungen auf Kantonsstrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kantonalem Interesse ist das Baudepartement ⁴⁾, auf Gemeindestrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalen Interesse der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Referat.</p>		Keine Änderung Art. 13

<p>² Soweit es das kantonale Interesse gebietet, kann das Baudepartement ⁴⁾ die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Einschränkungen auf Gemeindestrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse anstelle der zuständigen Instanz der Gemeinde nach deren Anhörung verfügen.</p>		
<p>Art. 14: 3. Verfahren</p> <p>¹ Einschränkungen, die nicht nur vorübergehend dauern, sind im Amtsblatt auszuschreiben und den betroffenen Strasseneigentümern mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.</p> <p>² Wer an der Änderung oder Aufhebung der Einschränkung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt mit schriftlicher Begründung Einsprache bei der anordnenden Instanz erheben. Diese entscheidet, wenn sich keine gütliche Einigung erzielen lässt.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. ⁵⁾</p>		Keine Änderung Art. 14
<p>Art. 15: B. Den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung, I. Bewilligung, 1. Grundsatz</p> <p>¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Kantons-</p>		Keine Änderung Art. 15

<p>oder Gemeindestrasse ist nur mit einer gebührenpflichtigen Bewilligung und in der Regel nur gegen Entschädigung zulässig.</p> <p>² Die Erteilung einer Bewilligung setzt voraus, dass</p> <p>a) ein beachtliches Bedürfnis vorhanden ist, dem auf andere Weise nur durch unverhältnismässigen Aufwand entsprechen werden könnte;</p> <p>b) keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden;</p> <p>c) eine rechtsgleiche Behandlung möglich ist.</p> <p>³ Die Bewilligungen sind zu befristen und mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, soweit dies im öffentlichen Interesse, namentlich der Sicherheit des Verkehrs und zum Schutz berechtigter privater Interessen erforderlich ist. Es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden.</p>		
<p>Art. 16: 2. Bewilligungsarten, Zuständigkeit</p> <p>¹ Einmalige oder in Zeitabständen wiederkehrende, jeweils kurzfristige und nicht aufwendige Benützung wie die Aufstellung von Marktständen, Bauinstallationen und dergleichen werden in der Form der Erlaubnis gestattet.</p> <p>² Langfristige Benützung, namentlich die Errichtung dauernder Bauten und Anlagen mit erheblichem Aufwand werden in der Form der Verleihung bewilligt.</p>	<p>Art. 16: 2. Bewilligungsarten, Zuständigkeit</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 16</p> <p>Keine Änderung Abs. 1</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p>

<p>³ Zur Erteilung der Bewilligungen ist zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden innerhalb der Bauzone: das Baudepartement 4) oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle; b) bei Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden innerhalb der Bauzone: der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Instanz des Kantons; c) bei Gemeindestrassen: der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle. 	<p>³ Zur Erteilung der Bewilligungen ist zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden innerhalb der Bauzone: das Baudepartement 4) oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle; b) bei Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden innerhalb der Bauzone: der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Instanz des Kantons; c) bei Gemeindestrassen: der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle. <p>³ Zur Erteilung der Bewilligungen ist zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Kantonsstrassen im Eigentum des Kantons: das Baudepartement; b) bei Kantonsstrassen im Eigentum der Stadt Schaffhausen: die zuständige Stelle der Stadt Schaffhausen; c) bei Gemeindestrassen: die zuständige Stelle der Gemeinde 	<p>Änderung Abs. 3: Anpassung a), b) und c) aufgrund der Eigentumsbereinigung der Kantonsstrassen.</p>
<p>Art. 17: II. Besondere Bestimmungen, 1. Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Für die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nutzung erforderliche Bauten und Anlagen gehen nicht in das Eigentum des Strasseneigentümers über.</p>		<p>Keine Änderung Art. 17</p>

<p>² Sie dürfen weder die Strasse noch den Strassenverkehr unverhältnismässig beeinträchtigen.</p> <p>³ Sie sind nach den Weisungen der Bewilligungsinstanz auf Kosten des Berechtigten zu gestalten, bei Änderung der Strasse anzupassen sowie mit den im Interesse der Verkehrssicherheit gebotenen Massnahmen wie Abschränkungen, Signalisation und Beleuchtung auszustatten.</p>		
<p>Art. 18: 2. Parkieren</p> <p>¹ Das Parkieren auf Kantons- und Gemeindestrassen kann bewilligungs- und gebührenpflichtig erklärt werden.</p> <p>² Zuständig zum Erlass der näheren Vorschriften ist der Regierungsrat für die Kantonsstrassen mit Ausnahme jener Anlageteile, deren Baukosten die Gemeinden tragen; im übrigen, und soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht, ist der Gemeinderat zuständig.</p>		Keine Änderung Art. 18
<p>Art. 19: C. Beeinträchtigungen</p> <p>¹ Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind verboten.</p> <p>² Wer eine Strasse über das übliche hinaus verschmutzt, hat sie sofort zu reinigen.</p>		Keine Änderung Art. 19

<p>³ Wer eine Strasse beschädigt oder durch übermässigen Gebrauch aussergewöhnlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.</p>		
<p>Art. 20: D. Rechte und Pflichten der Anstösser, I. Grundsatz</p> <p>¹ Die Interessen der Anstösser sind angemessen zu berücksichtigen, soweit dadurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Strasse oder des Strassenverkehrs entstehen und soweit dies dem Strasseneigentümer zugemutet werden kann.</p> <p>² Das Recht zum seitlichen Zutritt kann im öffentlichen Interesse entzogen oder eingeschränkt werden.</p> <p>³ Im Übrigen haben die Anstösser die gleichen Rechte und Pflichten wie die andern Strassenbenützer; sie haben namentlich Einschränkungen des Gemeingebrauchs in Kauf zu nehmen und Beeinträchtigungen der Strasse und des Strassenverkehrs zu unterlassen.</p>		Keine Änderung Art. 20
<p>Art. 21: II. Schutzrechte</p> <p>Beim Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen hat der Strasseneigentümer alle ihm zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um schädigende Einwirkungen auf die Grundstücke der Anstösser zu verhindern oder soweit als möglich zu mildern.</p>		Keine Änderung Art. 21

<p>Art. 22: III. Duldungspflichten, 1. Umfang</p> <p>¹ Die Anstösser haben die vorübergehende oder dauernde Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu dulden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Abwendung von Gefahren für Strasse und Strassenverkehr; b) zur Ausführung von Strassenbau und -unterhalt, wenn die Arbeiten sonst nicht oder nur mit übermässigem Aufwand vorgenommen werden könnten; c) zur Aufrechterhaltung des Verkehrs bei Unterbrechung einer Strasse; d) zum Bau von Schutzvorrichtungen, sofern damit unzumutbare Beeinträchtigungen und damit verbundene Schadenersatzpflichten vermindert werden können; e) zur Erstellung von Einrichtungen für die Verkehrsführung und -sicherheit wie Signalisation, Wegweisung, Beleuchtung, Fahrleitungsmasten, Mauerhaken, Leitplanken und dergleichen; f) zum Einlegen von Leitungen. 		Keine Änderung Art. 22
<p>Art. 23: 2. Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht der Anstösser richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.</p>		Keine Änderung Art. 23
<p>Art. 24: IV. Besonderheiten, 1. Seitlicher Zutritt</p>		Keine Änderung Art. 24

<p>¹ Wird einem Anstösser der seitliche Zutritt zu einer Kantons- oder Gemeindestrasse entzogen oder eingeschränkt, hat der Strasseneigentümer Ersatz zu verschaffen.</p> <p>² Wenn das nicht möglich ist, hat er eine angemessene Entschädigung zu leisten, die im Streitfall von der Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz ¹⁴⁾ festgelegt wird.</p>		
<p>Art. 25: 2. Nutzungsvorschriften für Anstössergrundstücke</p> <p>¹ Massnahmen auf Anstössergrundstücken, die sich auf eine Strasse im Gemeingebrauch auswirken, sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist bei Kantonsstrassen und Privatstrassen von kantonalem Interesse das Baudepartement ⁴⁾ im Einvernehmen mit der zuständigen Instanz der Gemeinde, bei Gemeindestrassen und Privatstrassen von kommunalem Interesse der Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Referat.</p> <p>³ Bei der Errichtung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen sowie beim Setzen grösserer Pflanzen sind gegenüber Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Abstände einzuhalten. Der Regierungsrat kann die Abstände festlegen. ⁶⁾</p>		Keine Änderung Art. 25

<p>Vierter Abschnitt: Bau der Strassen</p>	<p>Vierter Abschnitt: Bau der Strassen</p>	<p>Keine Änderung Titel vierter Abschnitt</p>
<p>Art. 26: A. Grundsätze</p> <p>¹ Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit zu bauen.</p> <p>² Ausser der Aufstellung der Richtpläne ist der Strassenbau Sache des Strasseneigentümers.</p> <p>³ Auf Wunsch der Gemeinde kann der Kanton den Bau von Gemeindestrassen auf Kosten der Gemeinde übernehmen.</p>	<p>¹ Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, der Raumplanung, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit zu bauen.</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 26</p> <p>Änderung Abs. 1: Ergänzung mit «Raumplanung»</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p> <p>Keine Änderung Abs. 3</p>
<p>Art. 27: B. Planung, 1. Strassenrichtpläne, 2. Grundsätze</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen Strassenrichtpläne auf.</p> <p>² Die Richtpläne sind nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons in die Raumplanung einzuordnen und soweit die Interessen des Strassenverkehrs nicht überwiegen, auf andere Richtpläne und auf die Nutzungspläne der Gemeinden abzustimmen.</p>	<p>Art. 27: B. Planung, 4. I. Strassenrichtpläne, 2. 1. Grundsätze</p> <p>² Die Richtpläne sind nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons in die Raumplanung einzuordnen und soweit die Interessen des Strassenverkehrs nicht überwiegen, auf andere Richtpläne und auf die Nutzungspläne der Gemeinden abzustimmen.</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 27</p> <p>Keine Änderung Abs. 1</p> <p>Änderung Abs. 2: Der Satzteil „soweit die Interessen des Strassenverkehrs nicht überwiegen,“ wird ersatzlos gestrichen.</p>

<p>³ Sie sind spätestens alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.</p>		Keine Änderung Abs. 3
<p>Art. 28 ¹⁵⁾: 2. Inhalt</p> <p>¹ Die Strassenrichtpläne des Kantons und der Gemeinden enthalten das Netz der bestehenden und künftigen Kantonsbeziehungswise Gemeindestrassen, getrennt nach Einteilung, und die wichtigsten Knotenpunkte sowie die Radrouten und Wanderwege.</p> <p>² Der Strassenrichtplan des Kantons beinhaltet insbesondere ein zusammenhängendes Netz der Radrouten im Kanton (Radwege und Strassen für Motorfahrzeuge und Fahrräder).</p>		Keine Änderung Art. 28
<p>Art. 29: 3. Wirkung</p> <p>Die Strassenrichtpläne des Kantons und der Gemeinden sind für sämtliche Instanzen des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften verbindlich.</p>		Keine Änderung Art. 29
<p>Art. 30: 4. Verfahren, a) Richtplan des Kantons</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt den kantonalen Strassenrichtplan auf, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf. ⁷⁾</p> <p>² Die Gemeinden haben ein Mitspracherecht.</p>	<p>Art. 30: 4. Verfahren, a) Richtplan des Kantons</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt den kantonalen Strassenrichtplan auf, welcher der Genehmigung des Grossen Rates Kantonsrats bedarf. ⁷⁾</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 30</p> <p>Änderung Abs. 1: „Grosser Rat“ wird durch „Kantonsrat“ ersetzt.</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p>

<p>³ Können sich Regierungsrat und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Grosse Rat bei Genehmigung des Richtplans.</p>	<p>³ Können sich Regierungsrat und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Grosse Rat Kantonsrat bei Genehmigung des Richtplans.</p>	<p>Änderung Abs. 3: „Grosser Rat“ wird durch „Kantonsrat“ ersetzt.</p>
<p>Art. 31: b) Richtpläne der Gemeinden</p> <p>¹ Die Strassenrichtpläne der Gemeinden sind innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen.</p> <p>² Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 31: b) Richtpläne der Gemeinden</p> <p>¹Die Strassenrichtpläne der Gemeinden sind innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen.</p> <p>¹ Die Strassenrichtpläne der Gemeinden sind zumindest anlässlich einer umfassenden Revision der Nutzungsplanung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 31</p> <p>Änderung Abs. 1: Alle Gemeinden verfügen über einen kommunalen Strassenrichtplan; kommunale Strassenrichtpläne haben einen engen Bezug zur Nutzungsplanung.</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p>
<p>Art. 32: 5. Änderungen</p> <p>Die Änderung der funktionsgemässen Bestimmung oder Ausbauforn sowie die Aufhebung einer Kantons- oder Gemeindestrasse bedürfen einer Änderung des Richtplans.</p>	<p>Art. 32: 5. Änderungen</p> <p>Die Änderung der funktionsgemässen Bestimmung oder Ausbauforn sowie die Aufhebung einer Kantons- oder Gemeindestrasse bedürfen einer Änderung des Richtplans.</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 32</p> <p>Änderung Art. 32: Streichung des Satzteils „Ausbauforn“, da diese über die Einteilung der Kantonsstrassen und der Gemeindestrassen sowie die Strassennormen geregelt ist.</p>
<p>Art. 33: II. Beschlussfassung, 1. Kanton</p> <p>¹ Der Grosse Rat stellt für Neubau, Ausbau und Korrektion der Kantonsstrassen Strassenbauprogramme für jeweils höchstens acht Jahre auf.</p> <p>² Programme und Kredite sind dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 33: II. Beschlussfassung; 1. Kanton</p> <p>¹Der Grosse Rat stellt für Neubau, Ausbau und Korrektion der Kantonsstrassen Strassenbauprogramme für jeweils höchstens acht Jahre auf.</p> <p>²Programme und Kredite sind dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Aufhebung Art. 33</p> <p>Der Ausbau des kantonalen Strassennetzes wird über die Jahresbudgets bzw. Finanzplanung sowie gegebenenfalls über Kreditvorlagen an den Kantonsrat geregelt.</p>

<p>Art. 34: 2. Gemeinden</p> <p>¹ Die Bauvorhaben für Gemeindestrassen und Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden werden nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinden beschlossen.</p> <p>² Die Beschlussfassung über Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Wenn das kantonale Interesse es erfordert, kann der Regierungsrat die Gemeinden zur Aufstellung eines Strassenbauprogramms verpflichten.</p>	<p>Art. 34: 2. Gemeinden</p> <p>¹Die Bauvorhaben für Gemeindestrassen und Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden werden nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinden beschlossen.</p> <p>²Die Beschlussfassung über Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Wenn das kantonale Interesse es erfordert, kann der Regierungsrat die Gemeinden zur Aufstellung eines Strassenbauprogramms verpflichten.</p>	<p>Aufhebung Art. 34</p> <p>Die Zuständigkeiten in den Gemeinden sind in den jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt.</p> <p>Es gibt mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen keine Kantonsstrassen mehr im Eigentum der Gemeinden (siehe Art. 40).</p> <p>Die Zuständigkeit für den Ausbau des kommunalen Strassennetzes liegt beim Gemeinderat.</p>
<p>Art. 35: C. Ausführungsprojektierung, I. Inhalt</p> <p>Die Ausführungsprojekte für Kantons- und Gemeindestrassen enthalten nach Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Strasse mit ihren Bestandteilen und Nebenanlagen; b) die Anpassungen an die Anstössergrundstücke; c) die Strassenlinien wie: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Baulinien; 2. die Landbedarfslinien; 3. die Immissionslinien; 4. die Zutrittsverbotslinien. 		<p>Keine Änderung Art. 35</p>
<p>Art. 36: II. Wirkung; 1. Baulinien</p> <p>Den Baulinien kommen die Rechtswirkungen gemäss Baugesetz ⁸⁾ zu.</p>		<p>Keine Änderung Art. 36</p>

<p>Art. 37: 2. Landbedarfslinien</p> <p>¹ Die Landbedarfslinien begrenzen die für den Neubau, den Ausbau und die Korrektur der Strasse notwendigen Flächen.</p> <p>² Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausführungsprojekts an können sowohl die betroffenen Grundeigentümer als auch der Kanton beziehungsweise die Gemeinde durch schriftliches Angebot die Übertragung des Grundeigentums verlangen, das innerhalb der Landbedarfslinien liegt.</p> <p>³ Kommt keine Einigung zustande, ist die Enteignung gemäss Enteignungsgesetz durchzuführen, wobei sich das Verfahren auf die Behandlung der angemeldeten Forderungen beschränkt.</p>		Keine Änderung Art. 37
<p>Art. 38: 3. Immissionslinien</p> <p>Die Immissionslinien begrenzen jene Bereiche, in denen zum Schutz von Personen und Sachen vor unzumutbaren Immissionen Baubeschränkungen oder Schutzmassnahmen angeordnet werden können.</p>		Keine Änderung Art. 38
<p>Art. 39: 4. Zutrittsverbotslinien</p> <p>Die Zutrittsverbotslinien bezeichnen jene Abschnitte, in denen der seitliche Zutritt von den Anstössergrundstücken zur Strasse verboten ist.</p>		Keine Änderung Art. 39

<p>Art. 40: III. Verfahren, 1. Aufstellung der Ausführungsprojekte, a) Baudepartement ⁴⁾</p> <p>¹ Das Baudepartement ⁴⁾ stellt die Ausführungsprojekte für die Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden auf; die Projekte für Neubauten, grössere Ausbauten und Korrekturen sowie für Strassenlinien bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>² Die betroffenen Gemeinden haben ein Mitspracherecht.</p> <p>³ Können sich das Baudepartement ⁴⁾ und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat bei der Genehmigung des Projekts.</p>	<p>Art. 40: III. Verfahren, 1. Aufstellung der Ausführungsprojekte, a) Baudepartement ⁴⁾</p> <p>¹ Das Baudepartement ⁴⁾ stellt die Ausführungsprojekte für die Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden Stadt Schaffhausen auf; die Projekte für Neubauten, grössere Ausbauten und Korrekturen sowie für Strassenlinien bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 40</p> <p>Änderung Abs. 1: „Gemeinden“ wird durch „Stadt Schaffhausen“ ersetzt.</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p> <p>Keine Änderung Abs. 3</p>
<p>Art. 41: b) Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen die Ausführungsprojekte für die Gemeindestrassen und die Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden auf.</p> <p>² Die Projekte für die Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 41: b) Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen die Ausführungsprojekte für die Gemeindestrassen und die Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden auf.</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen die Ausführungsprojekte für ihre Gemeindestrassen auf.</p> <p>² Die Projekte für die Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 41</p> <p>Änderung Abs. 1: Kantonsstrassen sind neu zwingend im Eigentum des Kantons.</p> <p>Aufhebung Abs. 2: Kantonsstrassen sind neu zwingend im Eigentum des Kantons.</p>
<p>Art. 42: c) Sonderfälle</p>	<p>Art. 42: c) Sonderfälle Stadt Schaffhausen</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 42</p>

<p>Wenn es das kantonale Interesse erfordert, kann der Regierungsrat die Projektierung von Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden innert Frist verlangen und nach deren unbenütztem Ablauf zur Ersatzvornahme schreiten.</p>	<p>Wenn es das kantonale Interesse erfordert, kann der Regierungsrat die Projektierung von Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden innert Frist verlangen und nach deren unbenütztem Ablauf zur Ersatzvornahme schreiten.</p> <p>¹ Die Stadt Schaffhausen stellt die Ausführungsprojekte für ihre Gemeindestrassen sowie für die Kantonsstrassen in ihrem Eigentum auf.</p> <p>² Die Ausführungsprojekte der Kantonsstrassen im Eigentum der Stadt Schaffhausen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Wenn es das kantonale Interesse erfordert, kann der Regierungsrat die Projektierung von Kantonsstrassen im Eigentum der Stadt Schaffhausen innert Frist verlangen und nach deren unbenütztem Ablauf zur Ersatzvornahme schreiten.</p>	<p>Abs. 1 neu: Bezug zu Art. 41 Abs. 1. Die Stadt Schaffhausen ist die einzige Gemeinde mit Kantonsstrassen in ihrem Eigentum.</p> <p>Abs. 2 neu: Bezug zur Aufhebung Art. 34 und Art. 41 Abs. 2</p> <p>Abs. 3 neu: Bezug zu ursprünglichem Art. 42, das kantonale Interesse bei Kantonsstrassen innerhalb der Bauzonen der Stadt Schaffhausen soll gewahrt bleiben.</p>
<p>Art. 43: 2. Rechtsschutz, a) Auflage</p> <p>¹ Die Ausführungsprojekte für Neubauten, grössere Ausbauten und Korrekturen sowie für Strassenlinien sind im Amtsblatt auszuschreiben und während 30 Tagen in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen.</p> <p>² Den betroffenen Grundeigentümern ist das Ausführungsprojekt in jedem Fall mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.</p>		<p>Keine Änderung Art. 43</p>

<p>Art. 44: b) Rechtsmittel</p> <p>¹ Wer an der Änderung der Aufhebung des Ausführungsprojekts ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung bei jener Instanz mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben, die das Ausführungsprojekt aufgestellt hat.</p> <p>² Diese entscheidet, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. ⁵⁾</p>		Keine Änderung Art. 44
<p>Art. 45: 3. Verfahren bei Änderungen</p> <p>¹ Bei Änderungen des Ausführungsprojekts ist das Verfahren gemäss Art. 40 ff. durchzuführen.</p> <p>² Bei unwesentlichen Änderungen des Projekts kann mit Zustimmung der Betroffenen auf die öffentliche Planaufgabe verzichtet werden.</p>		Keine Änderung Art. 45
<p>Art. 46: D. Landerwerb, I. Grundsatz</p> <p>Das für den Bau der Strassen erforderliche Land ist in erster Linie freihändig, in zweiter Linie im Landumlegungsverfahren und erst in dritter Linie im Enteignungsverfahren zu erwerben.</p>		Keine Änderung Art. 46

<p>Art. 47: II. Landumlegung</p> <p>¹ Das Landumlegungsverfahren in der Form der landwirtschaftlichen Güterzusammenlegung, der Waldzusammenlegung oder der Baulandumlegung ist anzuordnen, wenn es im Interesse des Strassenbaus liegt oder für die bestimmungsgemässe Nutzung der durch den Strassenbau beeinträchtigten Grundstücke notwendig ist.</p> <p>² Der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat beschliesst die erforderlichen Landumlegungen und erlässt Verfahrensgrundsätze im Rahmen der Vorschriften vom Bund und Kanton über die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung, Waldzusammenlegung und Baulandumlegung. Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer ist nicht erforderlich.</p> <p>³ Das Baudepartement ⁴⁾ beziehungsweise der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Referat kann nach Anhören der Betroffenen die vorzeitige Besitzeseinweisung anordnen, wenn alle für die Bewertung des Landes nötigen Massnahmen vollzogen worden sind und wenn nachgewiesen wird, dass sonst die Ausführung des Werks erheblich verzögert oder anderweitig beeinträchtigt würde.</p>		Keine Änderung Art. 47
<p>Art. 48: III. Enteignung, 1. Einleitung</p>		Keine Änderung Art. 48

<p>¹ Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausführungsprojekts an kann das Baudepartement ⁴⁾ beziehungsweise der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Referat beim Präsidenten der Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz ¹⁴⁾ schriftlich die Einleitung des Enteignungsverfahrens beantragen.</p> <p>² Die rechtskräftigen Pläne des Ausführungsprojekts sind mit dem Verzeichnis der zu enteignenden Rechte dem Antrag beizulegen.</p>		
<p>Art. 49: 2. Umfang, vorzeitige Besitzeseinweisung</p> <p>¹ Das Enteignungsrecht erstreckt sich auf alle für die Strasse, ihre Bestandteile und Nebenanlagen benötigten Flächen sowie auf die Rechte, die zur Anordnung von Baubeschränkungen und Schutzmassnahmen erforderlich sind.</p> <p>² Das Enteignungsverfahren beschränkt sich auf das Schätzungsverfahren.</p> <p>³ Nach Durchführung der Einigungsverhandlung hat der Präsident der Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz ¹⁴⁾ auf Begehren des Enteigners die vorzeitige Besitzeseinweisung zu verfügen, wenn alle für die Bewertung des Landes nötigen Massnahmen vollzogen worden sind und wenn nachgewiesen wird, dass sonst die</p>		Keine Änderung Art. 49

<p>Ausführung des Werks erheblich verzögert oder anderweitig beeinträchtigt würde.</p>		
<p>Art. 50: E. Ausführung, I. Zuständigkeit, 1. Grundsatz; a) Kanton</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst die Ausführung von Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden im Rahmen des Strassenbauprogramms.</p> <p>² Die Ausführung ist Sache des Baudepartements. ⁴⁾</p>	<p>Art. 50: E. Ausführung, I. Zuständigkeit, 1. Grundsatz; a) Kanton</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst die Ausführung von Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden im Rahmen des Strassenbauprogramms.</p> <p>² Die Ausführung ist Sache des Baudepartements. ⁴⁾</p>	<p>Aufhebung Art. 50</p> <p>Die Ausführung von Strassenbauprojekten erfolgt über das Jahresbudget und die Finanzplanung.</p> <p>Es benötigt keine Regelung. Es ist selbstverständlich, dass die Ausführung durch den Eigentümer erfolgt.</p>
<p>Art. 51: b) Gemeinden</p> <p>¹ Die Ausführung von Gemeindestrassen und von Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinden.</p> <p>² Bei der Ausführung von Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden hat das Baudepartement ⁴⁾ ein Mitspracherecht.</p> <p>³ Können sich Baudepartement ⁴⁾ und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>Art. 51: b) Gemeinden</p> <p>¹ Die Ausführung von Gemeindestrassen und von Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinden.</p> <p>² Bei der Ausführung von Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden hat das Baudepartement ⁴⁾ ein Mitspracherecht.</p> <p>³ Können sich Baudepartement ⁴⁾ und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>Aufhebung Art. 51</p> <p>Es benötigt keine Regelung zur Ausführung von Gemeindestrassen.</p> <p>Kantonsstrassen sind neu mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen zwingend im Eigentum des Kantons.</p> <p>Regelung in Art. 42.</p>
<p>Art. 52: 2. Ausnahmen</p> <p>Auf Wunsch kann der Regierungsrat die Ausführung von Kantonsstrassen den Gemeinden übertragen.</p>	<p>Art. 52: 2. Ausnahmen</p> <p>Auf Wunsch kann der Regierungsrat die Ausführung von Kantonsstrassen den Gemeinden übertragen.</p>	<p>Aufhebung Art. 52</p> <p>Der Bau von Kantonsstrassen ist Sache des Kantons.</p>

<p>Art. 53: II. Ausführungsbeginn</p> <p>¹ Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn das Projekt rechtskräftig geworden ist.</p> <p>² Vorbehalten bleiben vorbereitende Handlungen gemäss Enteignungsgesetz sowie Massnahmen, mit denen sich alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich einverstanden erklärt haben.</p>	<p>Art. 53: II. Ausführungsbeginn E. Ausführung, I. Ausführungsbeginn</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 53</p> <p>Keine Änderung Abs. 1</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p>
<p>Art. 54: III. Leitungen</p> <p>¹ Öffentliche Versorgungs- und Entsorgungsanlagen können ohne Entschädigung mit Bewilligung des Strasseneigentümers in Kantons- und Gemeindestrassen verlegt werden, wenn die technischen Gegebenheiten dies gestatten.</p> <p>² Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist bei Kantonsstrassen das Baudepartement ⁴⁾, bei Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden und bei Gemeindestrassen der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Referat.</p> <p>³ Der Berechtigte hat dem Strasseneigentümer alle aus Bau, Umbau, Bestand und Beseitigung der Leitungen entstehenden Kosten zu vergüten und die Strasse wieder einwandfrei instandzustellen.</p>	<p>Art. 54: III. Leitungen II. Leitungen</p> <p>² Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist bei Kantonsstrassen das Baudepartement ⁴⁾, bei Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden Stadt Schaffhausen und bei Gemeindestrassen der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Referat.</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 54</p> <p>Keine Änderung Abs. 1</p> <p>Änderung Abs. 2: „Gemeinden“ wird aufgrund der Eigentumsbereinigung durch „Stadt Schaffhausen“ ersetzt.</p> <p>Keine Änderung Abs. 3</p>

<p>Art. 55: IV. Beleuchtung</p> <p>¹ Wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht, sind Kantonsstrassen innerhalb der Bauzone durch die Gemeinden zu beleuchten.</p> <p>² Die Beleuchtung von Autobahnen und Autostrassen ist Sache des Kantons.</p>	<p>Art. 55: IV. Beleuchtung III: Beleuchtung</p> <p>Wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht, sind Kantonsstrassen innerhalb der Bauzonen durch die Gemeinden und ausserhalb der Bauzonen durch den Kanton zu beleuchten.</p> <p>² Die Beleuchtung von Autobahnen und Autostrassen ist Sache des Kantons.</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 55</p> <p>Änderung Abs. 1: Ergänzung Beleuchtung ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>Aufhebung Abs. 2: Autobahnen und Autostrassen sind im Eigentum des Bundes.</p>
<p>Art. 56: V. Entwässerung</p> <p>¹ Abwasser von Strassen haben die Gemeinden entschädigungslos in ihre Kanalisation aufzunehmen.</p> <p>² Muss die Kanalisation deshalb vergrössert werden, übernimmt der Träger der Aufwendungen des Strassenbaus die Kosten anteilmässig.</p> <p>³ Ausserhalb der Bauzone ist das natürlich abfliessende Oberflächenwasser von den Anstössergrundstücken aufzunehmen; anderes Abwasser ist in Entwässerungsleitungen zu beseitigen.</p>	<p>Art. 56: V. Entwässerung IV: Entwässerung</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 56</p> <p>Keine Änderung Abs. 1</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p> <p>Keine Änderung Abs. 3</p>
<p>Art. 57: VI. Wasserlieferung</p> <p>¹ Reichen die Wasserversorgungen aus, haben die Gemeinden das für die Ausführung von Kantonsstrassen erforderliche Wasser unentgeltlich abzugeben.</p> <p>² Aufwendungen für Zuleitungen trägt der Kanton.</p>	<p>Art. 57: VI. Wasserlieferung V. Wasserlieferung</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 57</p> <p>Keine Änderung Abs. 1</p> <p>Keine Änderung Abs. 2</p>

<p>Art. 58: F. Aufhebung von Strassen</p> <p>¹ Für die Aufhebung von Kantons- oder Gemeindestrassen gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften über die Anordnung von Einschränkungen des Gemeingebrauchs an Strassen.</p> <p>² Benötigt bei der Aufhebung von Strassen der bisherige Eigentümer das Land nicht mehr, hat er es zunächst der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton und in zweiter Linie den Eigentümern der Anstössergrundstücke zum Kauf anzubieten oder in eine Umlegung einzuwerfen.</p> <p>³ Im Streitfall über die Höhe des Preises oder die Verteilung unter den privaten Grundeigentümern entscheidet die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz. ¹⁴⁾</p>		Keine Änderung Art. 58
<p>Fünfter Abschnitt: Betrieb und Unterhalt der Strassen</p>	<p>Fünfter Abschnitt: Betrieb und Unterhalt der Strassen</p>	Keine Anpassung Titel fünfter Abschnitt
<p>Art. 59: A. Begriffe, I. Betrieb</p> <p>Der Betrieb der Strassen umfasst namentlich die Regelung des Verkehrs mit Lichtsignalen, die Strassenbeleuchtung, die Beleuchtung und Ausleuchtung von Signalisation und Wegweisung, die Verkehrslenkung mit Wechselwegweisung, automatische Dauerverkehrszählungen sowie Einrichtungen für die Kontrolle der Parkzeit.</p>		Keine Änderung Art. 59

<p>Art. 60: II. Unterhalt</p> <p>Der Unterhalt der Strassen umfasst namentlich die Reinigung, die Staubbekämpfung, die Ausbesserung von Schäden, die Erneuerung des Oberbaus und der Markierung, den Winterdienst sowie die Wiederherstellung nach Katastrophen.</p>	<p>Art. 60: II. Unterhalt</p> <p>Der Unterhalt der Strassen umfasst namentlich die Reinigung, die Staubbekämpfung, die Ausbesserung von Schäden, die Erneuerung des Oberbaus und der Markierung, den Winterdienst sowie die Wiederherstellung nach Katastrophen.</p> <p>¹ Der betriebliche Unterhalt der Strassen umfasst namentlich die Reinigung, die Staubbekämpfung, die Ausbesserung von Schäden, die Erneuerung des Oberbaus und der Markierung, sowie den Winterdienst und die Grünpflege. sowie die Wiederherstellung nach Katastrophen.</p> <p>² Der bauliche Unterhalt umfasst die Erneuerung des Oberbaus und die Wiederherstellung nach Katastrophen. Alle baulichen Massnahmen, die darüber hinausgehen, gelten als Strassenbau.</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 60</p> <p>Abs. 1 neu: Abgrenzung des betrieblichen Unterhalts vom baulichen Unterhalt. Ergänzung betrieblicher Unterhalt durch die Grünpflege.</p> <p>Abs. 2 neu: Abgrenzung des baulichen Unterhalts vom betrieblichen Unterhalt und vom Strassenbau.</p>
<p>Art. 61: B. Durchführung</p> <p>Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.</p>	<p>Art. 61: B. Durchführung</p> <p>Die Strassen sind nach technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 61</p> <p>Änderung Art. 61: Ergänzung mit „ökologischen“ Gesichtspunkten</p>
<p>Art. 62: C. Betriebs- und Unterhaltungspflicht, I. Grundsatz</p>	<p>Art. 62: C. Betriebs- und Unterhaltungspflicht; C: Zuständigkeit, I. Grundsatz</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 62</p>

<p>¹ Betrieb und Unterhalt der Strassen obliegen den Strasseneigentümern.</p> <p>² Vorbehalten bleibt Art. 55.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist befugt, eine Organisation zu gründen oder den Beitritt zu einer solchen zu erklären, die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesbehörden über den Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen abschliessen kann. ¹²⁾</p>	<p>² Vorbehalten bleibt Art. 55.</p>	<p>Keine Änderung Abs. 1</p> <p>Aufhebung Abs. 2: Keine Regelung nötig.</p> <p>Keine Änderung Abs. 3</p>
<p>Art. 63: II. Besonderheiten</p> <p>¹ Der Kanton kann Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen innerhalb der Bauzone den Gemeinden überlassen.</p> <p>² Auf Wunsch der Gemeinden, anderer Kantone oder des Bundes kann der Kanton Betrieb und Unterhalt von Strassen übernehmen. ¹³⁾</p>	<p>Art. 63: II. Besonderheiten, 1. Gehwege bzw. Trottoirs und Wanderwege</p> <p>¹ Der Kanton kann den Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen innerhalb der Bauzone den Gemeinden überlassen.</p> <p>² Auf Wunsch der Gemeinden, anderer Kantone oder des Bundes kann der Kanton Betrieb und Unterhalt von Strassen übernehmen. ¹³⁾</p> <p>¹ Der Betrieb und betriebliche Unterhalt von Gehwegen bzw. Trottoirs obliegen innerhalb der Bauzonen den Gemeinden.</p> <p>² Der Betrieb und Unterhalt von Wanderwegen obliegen ausserhalb der Bauzonen den Gemeinden.</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 63</p> <p>Aufhebung Abs. 1</p> <p>Aufhebung Abs. 2</p> <p>Gehwege bzw. Trottoirs entlang von Kantonsstrassen sind kommunale Anlageteile, die i.d.R. innerhalb der Kantonsstrassenparzelle liegen. Der Betrieb und betriebliche Unterhalt soll durch die Gemeinden erfolgen, auch wenn das Eigentum beim Kanton ist.</p> <p>Die Wanderwege werden im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Wanderwege sind i.d.R. nicht ausparzelliert. Wanderwege sind</p>

		Gemeindestrassen, weshalb der Betrieb und Unterhalt den Gemeinden obliegt.
	<p>Art. 63a: II. Besonderheiten, 2. Signalisation von Radrouten und Wanderwegen</p> <p>Die Signalisation der im kantonalen Richtplan enthaltenden Radrouten und Wanderwege obliegt dem Kanton.</p>	<p>Neuer Gesetzesartikel</p> <p>Aus Qualitätsgründen übernimmt der Kanton die Signalisation der kantonalen Radrouten- und Wanderwegnetze innerhalb- und ausserhalb der Bauzonen, inkl. der Finanzierung.</p>
	<p>Art. 63b: II. Besonderheiten, 3. Aufgabenübernahme</p> <p>¹ Auf Antrag der Gemeinden, anderer Kantone oder des Bundes kann der Kanton Betrieb und Unterhalt von Strassen übernehmen.</p> <p>² Auf Antrag des Kantons können die Gemeinden oder andere Kantone Betrieb und Unterhalt von Kantonsstrassen übernehmen.</p>	<p>Neuer Gesetzesartikel</p> <p>Abs. 1 neu: Der Kanton betreibt im Auftrag des Bundes bzw. der Gebietseinheit VII die Nationalstrassen im Kanton Schaffhausen inkl. Cholfirstunnel.</p> <p>Abs. 2 neu: In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, Aufgaben anderen Kantonen oder Gemeinden zu übertragen.</p>
<p>Art. 64: III. Wasserlieferung</p> <p>¹ Reichen die Wasserversorgungen aus, haben die Gemeinden das für den Unterhalt von Kantonsstrassen erforderliche Wasser unentgeltlich abzugeben.</p> <p>² Aufwendungen für die Zuleitung trägt der Kanton.</p>		Keine Änderung Art. 64
	Art. 64a: IV Stromlieferung	Neuer Gesetzesartikel

	Den für den Betrieb der Kantonsstrassen innerorts erforderliche Strom haben die Gemeinden unentgeltlich abzugeben.	Die Verrechnung des Stroms von den Gemeinden an den Kanton für die Signalisation inkl. Lichtsignalanlagen wäre unverhältnismässig.
Sechster Abschnitt: Finanzierung der Strassen	Sechster Abschnitt: Finanzierung der Strassen	Keine Anpassung Titel sechster Abschnitt
<p>Art. 65: A. Kostentragung, I. Kantonsstrassen, 1. Kanton, a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Innerhalb der Bauzone übernimmt er nur die Baukosten für jene Anlagen, die für den privaten Überlandverkehr notwendig sind.</p>	<p>Art. 65: A. Kostentragung, I. Kantonsstrassen; 1. Kanton; a) Grundsatz I. Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Innerhalb der Bauzone übernimmt er nur die Baukosten für jene Anlagen, die für den privaten Überlandverkehr notwendig sind. Wer für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen oder von Anlageteilen zuständig ist, trägt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die damit verbundenen Kosten.</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 65</p> <p>Aufhebung Abs. 1</p> <p>Aufhebung Abs. 2</p> <p>Neue Formulierung Art. 65: Es gilt der Grundsatz der Übereinstimmung von Zuständigkeit und Finanzierung</p>
<p>Art. 66: b) Ausnahme</p> <p>Bei Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden trägt der Kanton die Kosten nach Art. 65 nur, wenn die Strassen auf Grund eines gemäss Art. 41 Abs. 2 vom Regierungsrat genehmigten Projekts ausgeführt werden.</p>	<p>Art. 66: b) Ausnahme II. Spezialfälle, 1. Beiträge der Gemeinden</p> <p>Bei Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden trägt der Kanton die Kosten nach Art. 65 nur, wenn die Strassen auf Grund eines gemäss Art. 41 Abs. 2 vom Regierungsrat genehmigten Projekts ausgeführt werden.</p> <p>¹ Die Gemeinden beteiligen sich innerhalb der Bauzonen hälftig an den Baukosten der Gehwege bzw. Trottoirs an den</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 66</p> <p>Abs. 1 neu: Die Gemeinden beteiligen sich aufgrund der kommunalen Nutzung der Infrastruktur bzw. gestalterischen Bedürfnisse</p>

	<p>Kantonsstrassen sowie der Gestaltungselemente. Der Regierungsrat legt die Höhe des Beitrags fest.</p> <p>² Bewilligt eine Gemeinde ihren Beitrag nicht, darf das beitragspflichtige Projekt nur realisiert werden, wenn ein erhebliches übergeordnetes Interesse besteht. Über diese Frage entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates. Hält der Kantonsrat am Bau fest, ist der Gemeindebeitrag zu leisten.</p>	<p>hälftig an den Baukosten. Die Kostenbeiträge werden vom Regierungsrat im Rahmen der Projektgenehmigungen gemäss Art. 40 Abs. 1 festgelegt.</p> <p>Abs. 2 neu: Falls die zuständige Stelle auf Gemeindeebene dem Beitrag nicht zustimmt, soll der Kantonsrat über die Ausführung des Projekts und eine entsprechende gebundene Mitfinanzierung der Gemeinde entscheiden.</p>
<p>Art. 67: 2. Gemeinden</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzonen tragen die Gemeinden die Baukosten von Anlageteilen für den kommunalen Strassenverkehr.</p> <p>² Sie haben für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Kantonsstrassen innerhalb der Bauzone mit Ausnahme grösserer baulicher Massnahmen aufzukommen.</p>	<p>Art. 67: 2. Gemeinden Stadt Schaffhausen</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzonen tragen die Gemeinden die Baukosten von Anlageteilen für den kommunalen Strassenverkehr.</p> <p>² Sie haben für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Kantonsstrassen innerhalb der Bauzone mit Ausnahme grösserer baulicher Massnahmen aufzukommen.</p> <p>Der Kanton beteiligt sich hälftig an den Kosten für den Bau und den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen im Eigentum der Stadt Schaffhausen.</p>	<p>Anpassung Marginalie Art. 67</p> <p>Änderung Art. 67: Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für den Bau und baulichen Unterhalt der städtischen Kantonsstrassen im Sinne einer Gleichbehandlung der Gemeinden. Aufgrund des verhältnismässig geringen überregionalen Verkehrsanteils im städtischen Gebiet ist ein hälftiger Kostenbeitrag angemessen.</p>
<p>Art. 68: II. Gemeindestrassen</p>		<p>Keine Änderung Art. 68</p>

<p>¹ Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen werden von den Gemeinden getragen.</p> <p>² Für Strassen, die nicht vollständig dem Gemeingebrauch offenstehen oder nicht Bestandteil des Strassennetzes gemäss Richtplan sind, können die Gemeinden abweichende Regelungen treffen.</p>		
<p>Art. 69: III. Andere Strassen</p> <p>¹ Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen, die weder im Eigentum des Kantons noch in jenem der Gemeinden stehen, gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.</p> <p>² Dienen solche Strassen als Rad- oder Wanderwege, können der Kanton und die Gemeinden den Bau, Betrieb und Unterhalt durch Beiträge oder andere Leistungen fördern.</p>		Keine Änderung Art. 69
<p>Art. 70 ¹⁵⁾: IV. Radrouten und Wanderwege ¹⁵</p> <p>¹ Die Kosten für die im kantonalen Richtplan enthaltenen Radrouten und Wanderwege trägt der Kanton nur ausserorts und nur soweit, als die Aufwendungen durch den Gebrauch als Radroute oder Wanderweg entstehen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Spezialfinanzierung des Langsamverkehrs gemäss Gesetz über</p>	<p>Art. 70 ¹⁵⁾: IV. Radrouten und Wanderwege ¹⁵⁾</p> <p>¹ Die Kosten für die im kantonalen richtplan enthaltenen Radrouten und Wanderwege trägt der Kanton nur ausserorts und nur soweit, als die Aufwendungen durch den Gebrauch als Radroute oder Wanderweg entstehen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Spezialfinanzierung des Langsamverkehrs gemäss Gesetz über</p>	<p>Aufhebung Art. 70</p> <p>Die kantonalen Radrouten ausserorts gehen ins Eigentum des Kantons über. Der Kanton finanziert damit den Betrieb, Unterhalt und Ausbau der kantonalen Radrouten ausserhalb der Bauzonen. Die Wanderwege verbleiben bei den heutigen Eigentümern. Betrieb und Unterhalt obliegt gemäss Artikel 63 den Gemeinden.</p> <p>Neu in Art. 78a geregelt</p>

<p>die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur vom 6. Juni 2011 (Agglomerationsprogramm Schaffhausen) sowie die Finanzierung der Radstreifen auf Kantonsstrassen innerorts (Art. 65 Abs. 2).</p>	<p>die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur vom 6. Juni 2011 (Agglomerationsprogramm Schaffhausen) sowie die Finanzierung der Radstreifen auf Kantonsstrassen innerorts (Art. 65 Abs. 2).</p>	
<p>Art. 71: B. Beschaffung und Verwendung der zweckgebundenen Mittel, I. Grundsatz</p> <p>¹ Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der dem Gemeingebrauch offenstehenden Kantons- und Gemeindestrassen sind in erster Linie aus dem kantonalen Anteil am Benzinzollertrag, aus dem Ertrag der Motorfahrzeugsteuer, aus Mehrwertbeiträgen, aus Globalbeiträgen des Bundes und aus allfälligen weiteren zweckgebundenen Einnahmen zu decken. ¹²⁾</p> <p>² Diese Mittel dürfen für keinen andern Zweck verwendet werden.</p>		<p>Keine Änderung Art. 71</p>
<p>Art. 72 ⁹⁾: II. Benzinzollanteil und Motorfahrzeugsteuer, 1. Verteilung</p> <p>Vom kantonalen Anteil am Benzinzollertrag und von der Motorfahrzeugsteuer fallen nach Abzug der Verwaltungskosten 75% dem Kanton und 25% den Gemeinden zu.</p>	<p>Art. 72 ⁹⁾: II. Benzinzollanteil und Motorfahrzeugsteuer, 1. Verteilung</p> <p>Vom kantonalen Anteil am Benzinzollertrag und von der Motorfahrzeugsteuer fallen nach Abzug der Verwaltungskosten 75% zwei Drittel dem Kanton und 25% ein Drittel den Gemeinden zu.</p>	<p>Keine Anpassung Marginalie Art. 72</p> <p>Änderung Art 72: Die Verteilung der Mittel wird zugunsten der Gemeinden angepasst.</p>
<p>Art. 73: 2. Gemeindeanteil</p> <p>¹ Mindestens 90% des gemäss Art. 72 den Gemeinden zustehenden Anteils werden jährlich nach der Grösse von Bauzone und</p>		<p>Keine Änderung Art. 73</p>

<p>übrigem Gemeindegebiet ohne Wald, der Einwohnerzahl und dem Bestand von Motorfahrzeugen unter den Gemeinden verteilt.</p> <p>² Der Regierungsrat weist höchstens 10% des Anteils Gemeinden zu, die im Rechnungsjahr besondere Aufgaben des Strassen- und Radwegbaus erfüllen. ¹⁵⁾</p> <p>^{2bis} Der kantonale Beitrag an kommunalen Vorhaben des Strassenbaus beträgt max. 30% und an kommunale Vorhaben des Radwegbaus max. 50% der Kosten. ¹⁶⁾</p> <p>³ Hat eine Gemeinde keinen Strassenrichtplan aufgestellt, verfällt ihr Anteil und wird auf die andern Gemeinden verteilt.</p>		
<p>Art. 74: III. Mehrwertbeiträge</p> <p>¹ Erfahrene Grundstücke durch Neubau, Ausbau oder Korrektion von Strassen eine Wertvermehrung, werden die Grundeigentümer zu Beiträgen an sämtliche dem Kanton oder der Gemeinde daraus erwachsenden Kosten verpflichtet.</p> <p>² bei Gemeindestrassen sind die Vorschriften des Baugesetzes unmittelbar anwendbar, bei Kantonsstrassen gelten sie sinngemäss.</p>		Keine Änderung Art. 74
<p>Art. 75: IV. Bundesbeiträge</p>		Keine Änderung Art. 75

<p>Objektbezogene Bundesbeiträge an Strassen stehen ausschliesslich dem jeweiligen Träger der Strassenlast zur Verfügung.</p>		
	<p>Art. 75a: V. Spezialfinanzierung Kanton</p> <p>¹ Die kantonalen Anteile der Einnahmen gemäss Art. 71–75 werden einem „Fonds für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen“ zugewiesen. Dieser wird mit einem Anfangskapital von 20 Mio. Franken dotiert.</p> <p>² Aus diesem Fonds werden sämtliche kantonalen Ausgaben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen getätigt.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt ein Fondsreglement.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat kann allgemeine Mittel in den Fonds einlegen, sofern die Einnahmen den Aufwand mittelfristig nicht decken.</p> <p>⁵ Sobald das kantonale Fondsvermögen 30 Mio. Franken übersteigt, wird der Überschuss unter den Gemeinden gemäss Art. 73 verteilt.</p>	<p>Neuer Gesetzesartikel</p> <p>Abs. 1 neu: Die Zweckgebundenheit der Strassenmittel wird sichergestellt. Der Strassenfonds soll ein angemessenes Anfangskapital aufweisen, sodass auch grössere Projekte zeitnah realisiert werden könnten.</p> <p>Abs. 2 neu: Die Zweckgebundenheit der Strassenmittel wird sichergestellt.</p> <p>Abs. 3 neu: Regelung der Details in einem separaten Fondsreglement.</p> <p>Abs. 4 neu: Sicherstellungen der Finanzierung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen.</p> <p>Abs. 5 neu: Der Aufbau eines zu hohen Fondsvermögens ist volkswirtschaftlich wenig sinnvoll. Überschüsse sollen an die Gemeinden weitergeben werden, sodass diese die Kostendeckung ihres Aufwands für die Strassen erhöhen können.</p>
	<p>Art. 75b: VI. Spezialfinanzierung Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden verwenden die zweckgebundenen Mittel gemäss Art. 73 im</p>	<p>Neuer Gesetzesartikel</p> <p>Die Gemeinden finanzieren ihre Strassen über einen kommunalen Strassenfonds. Der zweckgebundene Einsatz der Strassenmittel</p>

	Rahmen einer Spezialfinanzierung für ihre Ausgaben im Bereich der Strassen.	wird so auch auf kommunaler Ebene sichergestellt.
Siebter Abschnitt: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	Siebter Abschnitt: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	Keine Anpassung Titel siebter Abschnitt
<p>Art. 76: A. Vollzug, I. Vollziehungsverordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Er stellt ferner die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften auf. ⁶⁾</p> <p>³ Er kann Normen von Berufsorganisationen, namentlich der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), der Vereinigung Schweizerischer Verkehrsingenieure (SVI) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sowie die Richtlinien des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL) als verbindlich erklären.</p>		Keine Änderung Art. 76
<p>Art. 77: II. Aufsicht</p> <p>Das Baudepartement ⁴⁾ überwacht den Vollzug dieses Gesetzes.</p>		Keine Änderung Art. 77
<p>Art. 78: B. Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Sind gemäss kantonalem Richtplan zusätzliche Strassen vorgesehen, gelten bis</p>	Art. 78: B. Übergangsbestimmungen, I. Strassengesetz vom 18. Februar 1980	Anpassung Marginalie Art. 78 Keine Änderung Abs. 1

<p>zu deren Bau die bisherigen Verbindungen als Kantonsstrassen.</p> <p>² Längstens während vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gemeindeanteile gemäss Art. 73 auch ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Strassenrichtplanes ausgezahlt.</p>		<p>Keine Änderung Abs. 2</p>
	<p>Art. 78a: II. Revision vom ...</p> <p>¹ Kantonsstrassen, die bisher im Eigentum der Gemeinden oder der Güterkorporationen standen, sind innert fünf Jahren entschädigungslos dem Kanton zu übertragen.</p> <p>² Dasselbe gilt für Gemeindestrassen, welche ausserorts von einer im kantonalen Richtplan enthaltenen Radroute überlagert werden.</p> <p>³ Die Spezialfinanzierung gemäss Gesetz über die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur vom 6. Juni 2011 (Agglomerationsprogramm Schaffhausen der 1. Generation) bleibt vorbehalten.</p>	<p>Neuer Gesetzesartikel</p> <p>Abs. 1 neu: Sicherstellung einer ausreichenden Frist zur Übertragung des Eigentums.</p> <p>Abs. 2 neu: Übergangsfrist identisch für kantonale Radrouten.</p> <p>Abs. 3 neu: Das Spezialgesetz zum Agglomerationsprogramm 1. Generation bleibt bis Ende 2027 bestehen (Befristung Infrastrukturfonds des Bundes)</p>
<p>Art. 79: C. Änderung des Baugesetzes</p> <p>¹ Art. 2 Ziff. 9 und 10 und Art. 30 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 ⁸⁾ werden wie folgt geändert:</p> <p>Art. 2 Ziff. 9 und 10</p>		<p>Keine Änderung Art. 79</p>

In den Bauordnungen können die Gemeinden Vorschriften aufstellen über:

9. die Lager- und Ablagerungsplätze, die Einfriedungen, über Terrainveränderungen, Abgrabungen, Fernsehantennen sowie über Art und Standort von Reklamen und Firmenschildern;

10. Die Pflicht zur Anlegung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bei Neu- und Umbauten oder zum Einkauf in öffentliche oder private Parkieranlagen sowie zur Leistung einer Ablösungszahlung bei Befreiung von der Erstellungspflicht.

Art. 30: Baulinien, 1. Allgemeines

¹ Die Baulinie bezeichnet die Grenze, bis zu welcher die äusserste Mauerflucht einer Hochbaute oder der äusserste Teil einer Tiefbaute an den öffentlichen Grund herangerückt werden darf.

² Die Sekundärbaulinie gilt nur für die im Baulinienplan besonders bezeichneten Arten von Gebäuden oder Geschossen.

³ Die Katastrophenbaulinie hat die gleiche Bedeutung wie die Baubeziehungsweise Sekundärbaulinie, wird jedoch erst wirksam, wenn die betroffene Baute mehr als zur Hälfte zerstört oder abgebrochen worden ist.

<p>⁴ Die Innenbaulinie bestimmt die zulässige Bautiefe und die Grösse von Innenhöfen.</p> <p>⁵ Die Niveaulinie gibt die Höhenlage der Strassenachse an.</p> <p>⁶ Der Abstand zwischen den Baulinien darf nicht weniger als 12 m betragen. Bei offener Bauweise beträgt der Mindestabstand der Baulinie zum öffentlichen Grund 5 m.</p>		
<p>Art. 80: D. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1981 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁰⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.</p> <p>² Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gesetz über den Strassenbau vom 19. Mai 1863; b) die Art. 11 bis 32 des Flurgesetzes vom 10. März 1880; ¹¹⁾ c) das Dekret des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen betreffend die Beteiligung der Waldeigentümer an den Unterhaltskosten der Güterwege vom 11. November 1880; d) die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Beiträge an die Gemeinden für den 		Keine Änderung Art. 80

Ausbau der Gemeindestrassen vom 23. August 1965.		
	<p>II. Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.</p>	